
SATZUNG

des

Kleingärtner - Vereins

Weinheim - Bergstraße e.V.

S A T Z U N G

des
KLEINGÄRTNERVEREINS WEINHEIM-BERGSTRASSE e.V.
im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Weinheim-Bergstraße. e.V. Er hat seinen Sitz in Weinheim, seinen Gerichtsstand in Weinheim, ist Mitglied der Bezirksgruppe der Gartenfreunde Mannheim e.V., im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

A Zweck des Vereins

- a) Der Verein bezweckt den Zusammenschluß aller Siedler, Eigenheime und Kleingärtner (Gartenfreunde) in Weinheim.
Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach § 5 der KGO, insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Naturverbundenheit dienen.

B Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung,
- b) Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten,

- c) in Zusammenarbeit mit den Behörden Kleingartenanlagen neu zu schaffen und bestehende zu unterhalten,
- d) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu geben,
- e) durch Beratung und fachliche Schulung das Wissen der Mitglieder zu vertiefen und damit den Nutz- und Schauwert bewirtschafteter Flächen zu steigern,
- f) In Schadenfällen, bei Unwetter, bei Haftpflichtschäden und Unfällen im Rahmen der vom Landesverband bereitgestellten Mittel Hilfe zu gewähren,
- g) der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
- h) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
- i) es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Vereinsausschuß endgültig. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben, sie bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über einen Antragsteller. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins, der Bezirksgruppe und des Landesverbandes anerkannt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der dem Antragsmonat folgt. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung spätestens am 1. Juli auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins. Gewinnanteile werden nicht erstattet, es besteht nur Anspruch auf etwa eingezahlte Kapitalanteile. Der Verein ist berechtigt, gegen etwa noch bestehende Verbindlichkeiten jeder Art, aufzurechnen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wenn die fälligen Verbindlichkeiten trotz Mahnung nicht entrichtet werden,
2. wegen grober und böswilliger Verstöße gegen die Vereinsbestrebungen, die Satzung oder die Gartenordnung,
3. nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen krimineller Verfehlungen,
4. nach unberechtigter Entnahme fremden Eigentums in einer Gartenanlage, auch wenn eine Strafanzeige nicht erfolgt;

von einer beabsichtigten Ausschließung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen zu benachrichtigen. Nach Ablauf dieser Frist, frühestens jedoch nach Eingang einer Erklärung an die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zulässig. Während eines Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte eines Mitglieds.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden, wenn die Mitgliedschaft mindestens 12 Monate ununterbrochen besteht.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören. Sie sind ferner berechtigt, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu richten und die Hilfseinrichtungen des Vereins und des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten, die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten und satzungsmäßig getroffenen Entscheidungen anzuerkennen. Personen, die sich um die Förderung des Siedlungs- und Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch Beschluß einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der Vereinsausschuß

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen:

1. die Beratung und Beschlußfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
2. die Genehmigung es Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes, die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Erteilung der Richtlinien für das Geschäftsjahr,
5. die Beratung und Beschlußfassung über den Voranschlag,
6. die Wahl der Revisoren,
7. die Entscheidung über jede Satzungsänderung,
8. die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins.

Die Einberufung zu einer Hauptversammlung hat mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge, die noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen drei Tage vor der Hauptversammlung bei Vorstand eingegangen sein. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

Eine ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlußfähig.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes oder des Vereinsausschusses einberufen werden, sie muß aber einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Mitgliederversammlungen dienen der Gestaltung des Vereinslebens, der Pflege der Kameradschaft und der fachlichen Schulung. Die Einberufung kann schriftlich, durch Anschlag oder durch die örtliche Presse erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassier,
- dem Schriftführer.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Eingetragen sind der Vorsitzende und der Kassier. Vertretungsberechtigt sind je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
- die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

Der Vorstand ist befugt, sich nach Bedarf eine Geschäftsordnung zu geben. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozeß- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

Der Vereinsausschuß wird aus dem Vorstand und mindestens zwei Beisitzern gebildet.

Der Vereinsausschuß wird vom Vorstand berufen.

Der Vereinsausschuß ist zur Entscheidung zuständig über:

- a) Nachwahl, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können,
- b) den Abschluß, die Änderung oder die Verlängerung von Verträgen, die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
- c) Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen jeder Art.

Der Vorstand kann jede Angelegenheit, die zu seiner Zuständigkeit gehört, dem Vereinsausschuß zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen, er kann aber nach der Vorlage nicht mehr selbst entscheiden. Vorstand und Vereinsausschuß sind einzuberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung beantragt.

In wichtigen Fällen, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, kann der Vereinsausschuß entscheiden, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Jede derartige Entscheidung bedarf jedoch der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Beisitzer und die Revisoren werden in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, sie verlängert sich bis zu vier Monaten, wenn noch keine ordentliche Hauptversammlung stattgefunden hat.

Jedes Mitglied des Vorstandes und des Vereinsausschusses kann durch Beschluß einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

Fachberater und Gartenwarte werden vom Vorstand berufen und erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Frauengruppe

Die Aufgaben der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.

Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die von den Frauen gewählte Frauengruppenleiterin ist Mitglied des Vereinsausschusses und des Vereins für die Dauer ihrer Tätigkeit. Sie ist den übrigen Vereinsausschußmitgliedern gleichzustellen.

Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.

Die Frauengruppe erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 6

Revisoren

Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich unvermutet und ohne vorherige Ankündigung und jeweils vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen. Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstige Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen, soweit ihnen dies erforderlich erscheint.

Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten; sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen hier vorliegen.

§ 7

Rechnungswesen

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlages die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen. Mitglieder, denen satzungsmäßig oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten. Niemand darf jedoch durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen; dieser muß in einer

Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Kassier kann verlangen, daß für eine Auszahlung Kassenanweisung erteilt wird, wenn nicht ein Vorstands- oder Vereinsausschußbeschuß darüber vorliegt.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird unter Berücksichtigung der an den Landesverband und die Bezirksgruppe abzuführenden Beitragsanteile durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Der genaue Zahlungstermin oder die Gesamtanforderung ist aus dem Pachtvertrag ersichtlich.

§ 9

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder ist erforderlich, wenn die Satzung geändert werden soll.

§ 10

Protokollführung

Über jede Hauptversammlung und über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen, über Mitgliederversammlungen dann, wenn Anträge vorliegen, über die beraten und abgestimmt werden soll. Alle Anträge, die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen, sind in das Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder Wegfall seines Zweckes, fallen sowohl das vorhandene Vermögen als auch eventuelle Verbindlichkeiten an die Bezirksgruppe oder an den Landesverband. Diese Mittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke des Kleingarten- und Siedlungswesens verwendet werden. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung sind vor dem Vollzug dem zuständigen Finanzamt, Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zweck und Aufgaben des Vereins oder seine Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband betreffen, dem Landesverband mitzuteilen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der ordnungsmäßig einberufenen Hauptversammlung am 23.03.1979 beraten und mit der satzungsgemäßen 3/4 Mehrheit angenommen. Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, wenn sie vom Registergericht gefordert werden.

Die bisher gültige Satzung des Vereins, die in der Hauptversammlung am 13. März 1971 beschlossen wurde, tritt somit außer Kraft.

Anmerkung des Amtsgericht - Registergericht Weinheim

Eingetragen in das Vereinsregister Weinheim Nr. 124.

(Stempel des Amtsgerichts)

Weinheim, den 17. Mai 1979

Amtsgericht - Registergericht
gez. Zabler, Rechtspfleger